

# STATUTEN

## EHRBAHRER KAUFMANN SCHWEIZ

### Präambel

---

Die Vereinigung „Ehrbarer Kaufmann Schweiz“ (EKS) setzt sich für den Freihandel und die kaufmännische Selbstverwaltung ein. Eine weltoffene Haltung, die gerade im Zeitalter der Globalisierung des Handels ihre Bedeutung beweist, prägt seit Jahrhunderten die Ideale des ehrbaren Kaufmanns. Diese wurden im Leitbild des EKS zusammengefasst und stellen die Basis für das kaufmännische Verhalten der Mitglieder dar.

Der Name der Vereinigung ist historisch bedingt. Selbstverständlich gehören heute Unternehmerinnen bzw. Managerinnen der Vereinigung „Ehrbarer Kaufmann Schweiz“ genauso an, wie Unternehmer bzw. Manager. In der männlichen Form sind die Frauen im folgenden Dokument mitberücksichtigt.

Die Bezeichnung **Ehrbarer Kaufmann** beschreibt das in Europa historisch gewachsene Leitbild für verantwortlich handelnde Teilnehmer am Wirtschaftsleben. Der Begriff steht für ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein für das eigene Unternehmen, für die Gesellschaft und für die Umwelt. Ein Ehrbarer Kaufmann stützt sein Verhalten auf Tugenden, die den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg zum Ziel haben, ohne den Interessen der Gesellschaft entgegenzustehen. Er wirtschaftet nachhaltig.

### Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

---

I.

Der Verein führt den Namen "Ehrbarer Kaufmann Schweiz"

II.

Der Sitz des Vereins ist Hinwil

III.

Das Domizil des Vereins ist:

"Ehrbarer Kaufmann Schweiz"

c/o Badstrasse 3a,

8340 Hinwil

#### IV.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2: Zwecke des Vereins

---

#### I.

Der Verein fördert die Tradition der kaufmännischen Selbstverwaltung in der Schweiz.

#### II.

Der Verein fördert den Zusammenhalt, die Kommunikation und den Austausch seiner Mitglieder sowie deren Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden, kaufmännischen Vereinigungen und anderen Wirtschaftsteilnehmern.

Der Verein kann geeignete Kooperationen eingehen.

#### III.

Der Verein kann Stellung zu wirtschaftsethischen, anderen wirtschaftlichen und standortrelevanten Fragen nehmen, welche die Belange seiner Mitglieder berühren.

#### IV.

Der Verein tritt dafür ein, dass die Gesetze und das Prinzip von Treu und Glauben eingehalten werden.

#### V.

Die Mitglieder des Vereins unterstützen diese Zielsetzungen und verpflichten sich schriftlich, die Massstäbe gemäss Absatz IV. zu beachten. Hierfür sucht der Verein auch den Dialog mit dem kaufmännischen Nachwuchs.

#### VI.

Der Verein erstattet keine Rechtsgutachten und greift nicht in kaufmännische Rechtsstreitigkeiten ein.

#### VII.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die Statuten gemässen Aufgaben verwendet werden.

## Artikel 3: Mittel

---

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Darlehen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## Artikel 4: Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

## Artikel 5: Die Mitgliederversammlung

---

I.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

II.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt per Post oder per E-Mail. Die Einberufungsfrist ist gewahrt, wenn die Bekanntmachung fristgemäss erfolgt.

III.

Anträge für Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand und den Präsidenten zu richten.

IV.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## V.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrags
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

## VI.

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (und Stellvertretungen) gefasst. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## VII.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

## VIII.

Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

## IX.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## X.

Die Mitgliederversammlung kann diese Statuten ändern. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

## XI.

Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Artikel 6: Der Vorstand

---

### I.

Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

### II.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl müssen die Kandidaten ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### III.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Finanzvorstand

Ämterkumulation ist zulässig.

### IV.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### V.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

### VI.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei anwesenden oder vertretenen Mitglieder abberufen werden.

VII.

Der Vorstand erlässt Reglemente.

VIII.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

IX.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

X.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

XI.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen nach dem Spesenreglement.

## Artikel 7: Die Revisionsstelle

---

I.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

II.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit möglich durch die Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

## Artikel 8: Die Geschäftsstelle

---

I.

Die Geschäftsstelle des Vereins übernimmt die operativen Aufgaben.

II.

Die Vereinsbeiträge werden von der Geschäftsstelle eingezogen und sind für Zwecke des Vereins zu verwenden.

## Artikel 9: Die Mitgliedschaft

---

I.

Mitglieder des Vereins müssen beim Eintritt Mitglieder eines Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Eigentümer oder Entscheider, einer in der Schweiz registrierten Gesellschaft oder Institution sein.

II.

Mitglieder, bei denen die Aufnahmevoraussetzungen wegfallen, weil sie sich aus dem Berufsleben zurückziehen oder sich der Sitz ihres Betriebes verändert, können nach schriftlicher Erklärung als ausserordentliche Mitglieder im Verein verbleiben, bei gleichbleibendem Mitgliedsbeitrag.

III.

Sämtliche Mitglieder (inkl. ausserordentliche) haben das gleiche Stimmrecht.

IV.

Die Mitglieder verpflichten sich ihre aktuellen Kontaktdaten beim Verein zu hinterlegen.

## Artikel 10: Erwerb der Mitgliedschaft

---

I.

Der Aufnahmeantrag ist einschliesslich des ausgefüllten Fragebogens, bei der Geschäftsstelle einzureichen.

II.

Der Antragsteller muss zwei Mitglieder des Vereins benennen, die bereit sind, für ihn zu bürgen.

### III.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass

1. der Antragsteller schriftlich die Prinzipien dieser Statuten und das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns im Verständnis dieser Vereinigung anerkennt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.
2. der Antragsteller bzw. die von ihm vertretene Firma sich nicht im Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung befindet.

### IV.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ohne Angabe von Gründen abschliessend.

## Artikel 11: Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

---

### I.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn es sich nicht mehr an die Prinzipien dieser Statuten hält  
oder
2. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig geschädigt hat  
oder
3. wenn es trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

### II.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht es frei, hiergegen schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) Einspruch einzulegen.

### III.

Wird Einspruch eingelegt, muss dieser binnen vier Wochen nach postalischer Zustellung des Beschlusses der Geschäftsstelle zugehen. Bei fristwahrendem Einspruch befindet der Vorstand über den Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit. Die sofort wirksame Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Beschluss nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

### IV.

Der Vorstand kann den Beschluss, der den Ausschluss ausspricht, nach Eintritt der Bestandskraft mit einer kurzen Begründung öffentlich bekannt machen.



## V.

Während des laufenden Ausschluss- und ggf. Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

### Artikel 12: Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum Ende des 3. Quartals möglich.

### Artikel 13: Ende der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

1. die Aufnahmevoraussetzungen des Artikels 9 Absatz I. entfallen und keine Erklärung gemäss Artikel 9 II. zum Verbleib im Verein als ausserordentliches Mitglied abgegeben wird, oder
2. das Mitglied oder die von ihm vertretene Firma in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gerät, soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, oder
3. das Mitglied verstirbt.

### Artikel 14: Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags beschliesst die Mitgliederversammlung.

### Artikel 15: Hinweis auf die Mitgliedschaft

#### I.

Das Mitglied ist zur Führung eines Hinweises auf die Mitgliedschaft im Verein berechtigt, die Regelung ist im Vereinsreglement beschrieben. Schweizer Firmen oder Zweigstellen auswärtiger Firmen sind zu einem Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verein nur dann berechtigt, wenn sämtliche Inhaber oder gesetzlichen Vertreter der Firmen bzw. die Leiter von Zweigstellen Mitglieder des Vereins sind.

#### II.

Ausserordentlichen Mitgliedern bleibt das Recht zur Führung eines Hinweises auf die Mitgliedschaft im Verein auf ihren persönlichen Unterlagen erhalten.

### III.

Das Recht zur Führung des Hinweises endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

#### Artikel 16: Haftung

---

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Artikel 17: Auflösung des Vereins

---

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit einer entsprechenden Traktandenliste einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern bei Auflösung ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Verbleibendes Vereinsvermögen nach Auflösungskosten muss an eine wohltätige Organisation gespendet werden.